

## Hundekontrolle

### Informationen zur Hundehaltung und Hundesteuer

<b>Pflichten</b>	<p>Die Hundehaltenden</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- sind verpflichtet, Ihren Hund (ab drittem Lebensmonat) bei Ihrer Wohngemeinde <b>und</b> der Hundedatenbank „Amicus“ anzumelden. Diese Pflicht umfasst ausserdem die Meldung von Namens-, Adressänderungen, Halterwechsel und Tod des Hundes.</li><li>- müssen bei der Anmeldung des Hundes bei der Wohngemeinde Kopien des Hunderausweises und allfällige Halterberechtigung abgeben.</li><li>- von Hunden, welche als „Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial“ gelten, müssen vor dem Erwerb eine Halterberechtigung beim Kantonalen Veterinärdienst beantragen.</li></ul>
<b>Sachkundenachweis</b>	<p>Die Kurspflicht für die Sachkunde-Kurse Theorie und Praxis ist ab 01.01.2017 aufgehoben. Für Hunde, welche das nationale Hundekurs-Obligatorium Gültigkeit hatte, kann die Gemeinde die Bestätigung der Kurse einverlangen.</p>
<b>Amicus-Datenbank</b>	<p>Hundehalter müssen alle Änderungen wie Halterwechsel, Tod des Hundes, usw. selbständig der nationalen Hundedatenbank Amicus melden (Tel. 0848 777 100 oder <a href="http://www.amicus.ch">www.amicus.ch</a>). Die Erfassung von Ersthundehalter sowie Adressänderungen werden von der Gemeinde vorgenommen.</p>
<b>Hundesteuer</b>	<p>Im Kanton Aargau dauert das „Hundejahr“ von Mai bis April. Bei einem ausserkantonalen Zuzug muss die ganze Gebühr entrichtet werden. Für Hunde, welche zwischen dem 01.11. und 30.04. taxpflichtig werden, ist die Hälfte der Taxe zu entrichten. Wird die Hundehaltung zwischen dem 01.05. und 31.10. aufgegeben, kann die Hälfte der Taxe vom Halter zurückgefordert werden. Wird ein Hund innerhalb des „Hundejahres“ ersetzt oder der Wohnsitz innerhalb des Kantons Aargau gewechselt, wird keine zusätzliche Taxe fällig.</p> <p>Die Hundetaxe für das laufende Hundejahr 2020/2021 beträgt Fr. 120.00.</p>
<b>Befreiung</b>	<p>Folgende Hunde sind von der Hundesteuer befreit, sofern jährlich regelmässig ein offiziell anerkannter Nachweis vorgelegt wird:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Lawinen-, Katastrophen- und Flächenhunde</li><li>- Blindenführhunde</li><li>- Behindertenhunde</li><li>- Schweisshunde</li><li>- Diensthunde</li><li>- zu vermittelnde Hunde im Tierheim</li></ul>

Damit sich das Zusammenleben zwischen Hund und Mensch bewährt und auch die entsprechende Akzeptanz in der Bevölkerung findet, gilt es, einige Dinge zu beachten. Die Rücksichtnahme auf „hundelose“ Mitmenschen, Nachbarn und Passanten sollte für jeden Hundehalter selbstverständlich sein, dies umso mehr, da die Anzahl der Hunde in unserer Gemeinde von Jahr zu Jahr steigt.

- Benützung von Robidog** Jeder Hundehalter beaufsichtigt seinen Hund so, dass er weder Trottoirs, Spazierwege, Spiel- und Sportplätze noch landwirtschaftlich genutzte Felder mit Kot verschmutzt. Helfen Sie mit, unsere Gemeinde sauber zu halten, indem Sie den Kot Ihrer Hunde einsammeln und in den dafür vorgesehenen Robidog-Kästen deponieren.
- Lärmbelästigung** Als pflichtbewusste Hundehalter nehmen Sie selbstverständlich Rücksicht auf Ihre Mitmenschen. Gemäss Polizeireglement der Regionalpolizei Unteres Fricktal kann es strafbar sein, wenn Tiere zwischen 22.00 und 07.00 Uhr Lärm verursachen.
- Haftpflicht** Der Hundehalter trägt für alles, was sein Hund tut, die volle Verantwortung und haftet für durch das Tier verursachte Unfälle und Schäden. Bitte überprüfen Sie die Deckung Ihrer Privathaftpflichtversicherung.
- Leinenpflicht** Auf verkehrsreichen Strassen, auf Rad- und Gehwegen sowie Plätzen, auf dem Friedhof, öffentlichen Spiel-, Sport-, Schul- und Parkanlagen und im Wald sind Hunde an der Leine zu führen. Vorbehalten bleibt das Jagdrecht.

**Hunde müssen während der Setzzeit des Wildes vom 1. April bis 31. Juli im Wald und am Waldrand an der Leine geführt werden.**

Grundlagen zu diesen Informationen:  
Aktuelles Tierschutzgesetz, Hundegesetz und deren Verordnung, Jagdverordnung des Kanton Aargau und Polizeireglement Unteres Fricktal